

Bewital Holding GmbH & Co. KG
Dr. Jürgen Wigger
Industriestraße 10
46354 Südlohn

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–03441/2020-wies
Auskunft erteilt: Raphael Wiesmann
Durchwahl: 02861 – 681 6826
E-Mail: r.wiesmann@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 681 826726
Zimmer: 2308

Maßgebliches BVT-Merkblatt:
„Beste verfügbare Techniken in der
Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“
Stand: Dezember 2005

Datum: 12.08.2021

**Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 03.12.2020
Erhöhung der Produktionskapazität von 70 t/Tag auf 180 t/Tag**


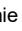
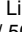
Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Sehr geehrter Dr. Jürgen Wigger,

ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf dem Grundstück in 46354 Südlohn, Daimlerstraße 20, Gemarkung: Oeding, Flur: 21, Flurstücke: 177, 148, 156, 157 eine Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven aus tierischen Rohstoffen, mit einer Produktionskapazität von 180 t/d gemäß Ziffer 7.4.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV mit den dazugehörigen Nebenanlagen zu errichten zu betreiben.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen
und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74

USt-ID-Nr.: DE124164543

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

II. Umfang der Genehmigung

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

BE 110	Eingangslager	3 Bodenwaagen 1 Kälteanlage 1 CO2 Speicher 600 m ² Lagerfläche für Rohwahre
BE 120	Produktion Dosen + Pouches (180 t/d Feuchtnahrung für Hund/Katze)	1 Chargieranlage 2 Fleischwolf 1 Würfelschneider 3 Kippvorrichtung 3 Mischer 3 Metalldetektor 1 Füllmaschine Dosen 1 Füllmaschine Pouch 1 Leerdosenroboter 2 Verschließautomat 1 Waschmaschine 1 Korbbelader 1 Korbkipper 9 Autoklaven 1 Korbentlader 1 Pouchauskorber 1 Druckluftanlage
BE 130	Verpackung/Versand/Lager	1 Dosentrockner 1 Etikettiermaschine 1 Codierer 1 Traypacker 1 Etikettendrucker 1 Kontrollwage 1 Palettieranlage 1 Pouchverpackung 1000 m ² Lagerfläche für Fertigwaren und Verpackungsmaterial

BE 140	Kühlanlage	Kühlturm und Pumpe
BE 150	Dampfkesselanlage mit 2 Kesseln (FWL 4,135 MW)	Dampfkessel 01: 2,845MW Dampfkessel 02: 1,290MW Brennstoff: mit Erdgas der öffentlichen Gasversorgung
BE 160	Abwasserreinigungsanlage (52 m ³ /Tag)	1 Trommelsieb Fettabscheider Kammerfilterpresse Flotationsanlage
BE 170	Reinigungsanlage	Reinigungspumpe 3 Reinigungsstationen Lager für Reinigungslösungen
BE 180	Ablufteinigungsanlage (15.000 m ³ /h)	Biofilter in Containerbauweise Abluftwäscher
BE 190	BHKW (FWL: 0,8 MW)	mit Erdgas der öffentlichen Gasversorgung

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Betriebszeiten sind von Mo-Fr von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und samstags von 00:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Ausnutzung der Betriebszeiten erfolgt durch einen Drei-Schicht-Betrieb.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

Befristung:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

IV. Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz

- 2.1 Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigelegt):

vor Baubeginn

Anzeige des Ausführungsbeginns

Benennung eines qualifizierten Bauleiters

vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis (Schallschutzwand und Biofilter)

Benennung Sachverständiger Baukontrolle

Benennung Bauleiter Brandschutz

Erklärung von Sachverständigen zum Auftrag stichprobenhafter Kontrollen der Bauausführung

bei abschließender Fertigstellung

Anzeige der abschließenden Fertigstellung

- 2.2 Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018 ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vor Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein muss.
Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises (Berechnung und Planunterlagen).
- 2.3 Gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Schallschutzwand und der Biofilter entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 2.4 Für den Anschluss der Brandmeldeanlage an die Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst des Kreises Borken (Kreisleitstelle) sind die Anschlussbedingungen in der zurzeit geltenden Fassung einzuhalten. Nicht einsehbare Druckknopfbrandmelder sind mit Brandschutzkennzeichen nach ISO 6309 zu versehen.

- 2.5 Das zu den Antragsunterlagen gehörende Brandschutzkonzept vom 19.01.2021 (Dipl.-Ing. T. Franke) sowie das Brandschutzkonzept mit Datum vom 30.11.2020 (Dipl.-Ing. T. Franke) sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Baumaßnahme und beim Betrieb der Anlage beachtet werden.
- 2.6 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:
- a) Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 (Ziffer 18 des BSK vom 19.01.2021).
 - b) Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 (Ziffer 19 des BSK vom 19.01.2021).
 - c) Schriftliche Nachweise zur Belehrung des Betriebspersonals (Ziffer 19.2 des BSK vom 19.01.2021).
 - d) Die Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung).
Zu prüfende Anlagen:
 - Lüftungsanlagen
 - Natürliche Rauchabzugsanlagen
 - Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlage
 - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
 - elektrischen Anlagen
 - e) Die Unternehmerbescheinigungen, dass nachfolgende Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Auflagen dieser Genehmigung entsprechen:
 - Übereinstimmungsnachweise (mit Verwendbarkeitsnachweise für den jeweiligen Verwendungszweck) der Fachunternehmer über den ordnungsgemäßen Einbau der Lüftungsleitungen oder Kanäle (in F90, F60, F30, L30, L60 L90), sowie der Brandschutzklappen (in K 90, K60, K30) gemäß den jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen.
- 2.7 Die Feuerwehrpläne, und die Brandschutzordnung sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Borken zu erstellen.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.1 Gemäß Ziffer II sind die schalltechnische Untersuchung LL15858.1/01 vom 26.11.2020 und die geruchstechnische Stellungnahme G20218.1/01 vom 19.11.2020 Bestandteile der Genehmigung. Die Annahmen/Aussagen, die zu den Betriebsabläufen und zu den erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, sind durchzuführen und zu beachten. Die angenommenen Betriebstätigkeiten sind als Maximaltätigkeiten anzusehen.
- 3.2 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen.

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

Pingelerhook 4 tagsüber 60 dB(A)
 nachts 45 dB(A)

Pingelerhook 5 tagsüber 60 dB(A)
 nachts 45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag zur Gesamtgeräuschbelastung ist dann nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

3.3 Für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagenteile sind die Schalldämmmaße mindestens einzuhalten.

Anlagenteil	Bauausführung/Lage	Schalldämmmaß Rw
Fassaden	Isopaneele	25 dB
Fassade	Stahltrapetzblech mit Mineralfaserdämmung (Ostfassaden)	38 dB
Dächer	Stahltrapetzblech mit Mineralfaserdämmung und Abdichtung	39 dB
Dachlichtband	-	18 dB
Stahltüren	-	25 dB
Sektionaltore	-	15 dB

Nach Umsetzung der Schallminderungsmaßnahme ist der Fachabteilung „Anlagenbezogener Immissionsschutz“ des Kreises Borken die Einhaltung der genannten Schalldämmmaße durch gutachterliche Bestätigung nachzuweisen.

3.4 Das BHKW (BE 190.1) ist vollständig zu kapseln. Die Kapsel ist so auszulegen, dass ein Rauminnenpegel von $L_{p_{in}} = 85$ dB (A) nicht überschritten wird.

3.5 Spätestens 6 Wochen nach der Inbetriebnahme des BHKWs, ist der Fachabteilung „Anlagenbezogener Immissionsschutz“ des Kreises Borken die Einhaltung des in Nr.: IV. 3.4. genannten Gebäudeinnenpegels durch gutachterliche Bestätigung nachzuweisen.

3.6 Die Zu- und Abluftstutzen des BHKWs sind mittels Schalldämpfer auf eine Schallabstrahlung von maximal jeweils $L_{WA} = 75$ dB(A) zu begrenzen.

3.7 Die Schallabstrahlung des Abluftkamins des BHKWs ist mittels geeigneter Schalldämpfer auf eine Schallabstrahlung von maximal $L_{WA} = 70$ dB(A) zu begrenzen.

- 3.8 Die Schalldämpfer an den Zu- und Abluftöffnungen sowie am Kamin des BHKW sind so auszulegen, dass keine vorherrschenden Energieanteile im tieffrequenten Bereich im Sinne der Nr. 7.3 TA Lärm abgestrahlt werden.
- 3.9 Die von der Anlage (BE 190) verursachten Geräuschmissionen dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschanteile führen. Die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschanteile richten sich nach Nr. 7.3 i. V. m. Nr. A.1.5 der TA Lärm und der DIN 45680 sowie dem zugehörigen Beiblatt 1.
- 3.10 Die Schallabstrahlung bei der Einströmung im Bereich des geplanten Biofilters ist auf einen maximalen Wert von $L_{WA} = 85 \text{ dB(A)}$ zu begrenzen.
- 3.11 Die Rohrleitungen zum Biofilter sind wie im Schallgutachten dargestellt zu isolieren, sodass hierüber keine zusätzlichen Schallemissionen zu erwarten sind.
- 3.12 Alle Autoklaven sind mit Schalldämpfern auszustatten, die gewährleisten, dass eine Schallabstrahlung durch die Druckluftstöße $L_{WAT} = 78 \text{ dB(A)}$ je Anlage nicht überschritten wird.
- 3.13 Im Rampenbereich der Verloaderampe ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4 Metern zu errichten. Die Lage der Wand ist dem Lageplan des o. g. Lärmgutachtens zu entnehmen.
- 3.14 Der Abgaskamin des BHKWs und der Dampfkesselanlagen müssen eine Mindesthöhe von 10 m über Flur erreichen. Außerdem muss der Abgaskamin unabhängig von dieser Mindesthöhe den Hallenkörper um mindestens 5 m überragen. Der ungestörte Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung muss sichergestellt sein.
- 3.15 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe der Dampfkesselanlagen BE 150 dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes nicht überschreiten:

Gesamtstaub:	5	mg/m ³
Kohlenmonoxid:	50	mg/m ³
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,10	g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid:	10	mg/m ³
Kohlenstoff C gesamt:	50	mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

- 3.16 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe des BHKW-Motors BE 190 dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid:	0,25 g/m ³
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,1 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid:	9 mg/m ³
Formaldehyd:	20 mg/m ³

Kohlenstoff C_{gesamt} (einzuhalten ab dem 01.01.2025): 1,3 g/m³ im Magerbetrieb
0,30 g/m³ im sonstigen Betrieb

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

- 3.17 Die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen des BHKW gemäß Nr. IV.3.15 und der Dampfkesselanlagen gemäß Nr. IV.3.16 sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannte Sachverständige nach § 29b BImSchG) feststellen zu lassen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Borken, Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz, unverzüglich zu übersenden. Die Messungen sind im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

- 3.18 Die von der Anlage verursachten Geruchsimmissionen dürfen, auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen, im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes die in der Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL - unter Ziffer 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) für

Wohn-/Mischgebiete von	IW 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden)
und	
Gewerbe-/Industriegebiete von	IW 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL nicht überschreiten.

- 3.19 Die Abluft der BE 120 ist zu erfassen und darf nur über die Biofilter gereinigt in die Atmosphäre abgeleitet werden.

- 3.20 Der Luftdruck innerhalb der BE 120 muss unterhalb des atmosphärischen Drucks im Freien liegen. Türen, Tore, Fenster sowie sonstige Gebäudeöffnungen sind geschlossen zu halten bzw. sind unverzüglich nach Benutzung zu schließen. Die Unterdruckhaltung ist im Rahmen der Kontrolle und Wartung durch die sachkundige Person oder Stelle (Nr. IV. 3.26, 3.28) zu überprüfen.

- 3.21 Auf der Reinfluftseite des Biofilters darf unter allen Betriebszuständen kein anlagentypischer Rohgasgeruch wahrnehmbar sein. Eine Reingaskonzentration von 500 GE/m³ darf nicht überschritten werden. Bei der messtechnischen Überprüfung bleibt die Messunsicherheit unberücksichtigt.

- 3.22 Die Einhaltung des mit NR. IV. 3.21 begrenzten Emissionsstromes ist frühestens 3 Monate, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme durch die Abnahmemessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Es ist sicherzustellen, dass während der Messung eine hohe Auslastung der Produktionsanlagen vorherrscht. Für die Messung ist die VDI 3477, VDI 3884 und VDI 3880 zugrunde zu legen. Der Messbericht ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken innerhalb eines Monats nach der Messung vorzulegen.

- 3.23 Die Messung nach Nr. IV. 3.22 ist gemäß §28 BImSchG alle drei Jahre zu wiederholen. Der Messbericht ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken spätestens 3 Monate nach der Durchführung der Messung unaufgefordert vor zu legen.

- 3.24 Auf Anforderung des Kreises Borken sind die Geruchsmissionen nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle feststellen und beurteilen zu lassen. Die anerkannte Messstelle ist auf Kosten der Betreiberin zu beauftragen, und hat über das Ergebnis ihrer Feststellungen und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Geruchsmissionen einen Bericht zu fertigen und der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken unverzüglich direkt zuzuleiten.

- 3.25 Mit dem Hersteller des Biofilters ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung in Halbjahresintervallen abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken vor Aufnahme des Betriebes vorzulegen. Nach vier halbjährlichen Überprüfungen kann nach erfolgter Zustimmung der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken das Wartungsintervalls auf ein Jahr verlängert werden.

- 3.26 Durch den Hersteller des Biofilters ist eine Betriebsanweisung erstellen zu lassen, aus der hervorgeht welche Maßnahmen bei möglichen Störungen zu ergreifen sind. Die Betriebsanweisung ist sichtbar und leicht zugänglich noch vor der Inbetriebnahme an dem Biofilter zu platzieren.

- 3.27 Für den Biofilter ist mindestens eine qualifizierte verantwortliche Person und ein Vertreter zu benennen und dem Kreis Borken, Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz, vor Aufnahme des Produktionsbetriebes anzugeben. Die verantwortliche Person und der Vertreter sind durch den Hersteller (oder einen Beauftragten) in Bedienung und Wartung des Biofilters einzuweisen und zu schulen. Dies ist durch den Hersteller (oder seinen Beauftragten) zu bestätigen. Die Bestätigung ist zu den Betriebsunterlagen der Abluftbehandlung zu nehmen.

- 3.28 Für den Biofilter ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Alle in der Zertifizierung festgelegten Mess- und Betriebsdaten sind kontinuierlich zu messen und als Halbstundenwerte elektronisch aufzuzeichnen. Ab sieben Tage nach der ersten Aufzeichnung können die Werte über den Tag gemittelt und als Tagesmittelwert gespeichert werden. Die Daten sind über einen Zeitraum von fünf Jahren zu speichern.

3.29 Folgende Parameter des Biofilters sind mindestens zu messen, aufzuzeichnen und zu speichern:

- Frischwasserverbrauch
- Temperatur
- PH-Wert und Leitfähigkeit des Waschwassers
- tägliche Abschlammvorgänge

3.30 Mindestens einmal arbeitstäglich sind die gemäß Nr. IV. 3. 29 gemessenen Parameter des seit der letzten Kontrolle vergangenen Zeitraumes durch die verantwortliche Person zu prüfen und zu bewerten. Sofern die Daten auf Betriebsstörungen des Biofilters schließen lassen, sind erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um den Regelbetrieb wieder her zu stellen.

3.31 Die Biofilter sind mindestens wöchentlich hinsichtlich

- des Sprühbildes (Durchgängigkeit der Düsen)
- der Waschwasservorlage
- der pH-Sensoren
- der Pumpen inkl. Vorfilter und Ventilatoren

zu überprüfen und die Ergebnisse im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.32 Alle aufzuzeichnenden und zu speichernden Daten sind so zu konfigurieren, dass diese an einer üblichen und geeigneten Schnittstelle (z. B. USB) sowie in einem üblichen Format (z. B. Excel) permanent abgerufen werden können.

3.33 Die elektronisch protokollierten Daten sind durch ein anerkanntes Datensicherungssystem gegen Datenverlust zu sichern. Art und System der Datensicherung sind der Fachabteilung „Anlagenbezogener Immissionsschutz“ des Kreises Borken vor Aufnahme der elektronischen Aufzeichnung mitzuteilen.

3.34 Auf Anforderung sind der zuständigen Behörde die Daten des elektronischen Betriebstagebuches vorzulegen.

3.35 Die Zuluft zum Biofilter ist durch einen Wäscher zu befeuchten. Die relative Luftfeuchte muss nach dem Wäscher mindestens 98 % betragen.

3.36 Das Biofiltermaterial ist über den gesamten Querschnitt der Biofilterschüttung ausreichend feucht zu halten, so dass keine trockenen Bereiche entstehen.

3.37 Zur Messung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind für alle Quellen geeignete Messplätze oder Probenahmestellen einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN 15259 sind zu beachten.

4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

Festsetzungen zur Indirekteinleitung von Abwasser nach dem Anhang 31 der Abwasserverordnung:

- 4.1 Der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken sind alle Änderungen an den Dampferzeugungs-, Wasseraufbereitungs- und Kühlwasseranlagen sowie alle Änderungen der eingesetzten Produktionsmittel (z. B. Einsatz von Kühlwasserkonditioniermitteln), die die Abwassermenge oder die Schadstofffracht erhöhen, spätestens vier Wochen vor Änderung anzuzeigen.
- 4.2 Der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken sind Betriebsstörungen umgehend zu melden, sofern die Gefahr besteht, dass dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, die Funktion der öffentlichen Kläranlagen beeinträchtigt oder ein Gewässer schädlich verunreinigt werden kann. Soweit möglich, sind in der Sofortmeldung auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.
- 4.3 Anforderungen an das einzuleitende Abwasser

Einzuhaltende Grenzwerte:

Das einzuleitende Abwasser aus der Wasseraufbereitung hat an der Probeentnahmestelle (Zeichnung Probeentnahme, Ergänzung vom 16.08.2019) vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Werte einzuhalten:

Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit
Arsen	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,1	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,2	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) im Regenerationswasser von Ionenaustauschern)	Stichprobe	1	mg/l

Probeentnahme:

Die Abwasserprobe ist an der Probeentnahmestelle vor Vermischung mit anderem Abwasser zu entnehmen. Die Probeentnahmestelle ist herzurichten und dauerhaft zu kennzeichnen.

4.4 Abwasser aus Kühlsystemen

Einzuhaltende Grenzwerte:

Das einzuleitende Abwasser aus der Abflutung der Kühlkreisläufe hat an der Probeentnahmestelle (Zeichnung Probeentnahme, Ergänzung vom 16.08.2019) vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Werte zu einzuhalten:

Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,15	mg/l
Zink	Stichprobe	4	mg/l

Das einzuleitende Abwasser aus der Abflutung der Kühlkreisläufe hat an der Probeentnahmestelle für den Ort des Anfalls nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobioziden Wirkstoffen folgende Werte zu einzuhalten:

Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5	mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	0,3	mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	Stichprobe	12	

Probeentnahme:

Die Abwasserproben sind an der Probeentnahmestelle am Ort des Anfalls zu entnehmen. Die Probeentnahmestelle ist herzurichten und dauerhaft zu kennzeichnen.

4.5 Abwasser aus der Dampferzeugung

Einzuhaltende Grenzwerte:

Das einzuleitende Abwasser aus der Dampferzeugung hat an der Probeentnahmestelle (Zeichnung Probeentnahme, Ergänzung vom 16.08.2019) vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Werte zu einzuhalten:

Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit
Zink	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	1	mg/l
Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe oder 2-	0,5	mg/l

	Stunden-Mischprobe		
Cadmium	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,05	mg/l
Kupfer	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,5	mg/l
Blei	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,1	mg/l
Nickel	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,5	mg/l
Vanadium	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	4	mg/l
Hydrazin	Stichprobe	2	mg/l
Chlor, freies	Stichprobe	0,2	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5	mg/l

Probeentnahme:

Die Abwasserprobe ist an der Probeentnahmestelle vor Vermischung mit anderem Abwasser zu entnehmen. Die Probeentnahmestelle ist herzurichten und dauerhaft zu kennzeichnen.

4.6 Das o.g. Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 der AbwV nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

4.7 Es sind die Analysen- und Messverfahren der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

4.8 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, mit mindestens folgendem Inhalt:

- Angabe der tatsächlich angefallenen und der eingeleiteten Abwassermengen als Teilstrom und Gesamtstrom,
- Probenahmeprotokolle sowie Angabe der Untersuchungsergebnisse und Messwerte aus der Selbstüberwachung,
- Dokumentation der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe mit Angabe der Art, Menge und Dosierung,
- Angaben zu abwasserrelevanten Betriebsvorgängen, insbesondere zu In- und Außerbetriebnahmen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Anlagenreinigungen sowie zu Schlammmentsorgungen und zur Entsorgung von Reststoffen mit Kontroll- und Entsorgungsnachweisen sowie Angaben zu Störungen des bestimmungs-gemäßen Betriebs und zu deren Auswirkungen auf die Abwassereinleitung.

4.9 Das Betriebstagebuch ist jederzeit bereitzuhalten und dem Kreis Borken sowie der Gemeinde Südlohn auf Verlangen vorzulegen.

4.10 Selbstüberwachung der Indirekteinleitung:

- Das o.g. Abwasser ist zweimal im Jahr, und zwar im Mai und November, auf die unter Nebenbestimmung Nr. IV. 4.3 – 4.5 festgesetzten Überwachungswerte untersuchen zu lassen.
- Die Vor-Ort-Parameter: pH-Wert, Temperatur und Leitfähigkeit sind bei den Probenahmen zu ermitteln.

Festsetzungen zur Indirekteinleitung von Abwasser nach dem Anhang 49 der Abwasserverordnung:

4.11 Das Abwasser darf keine schlecht abbaubaren organischen Komplexbildner enthalten (Der DOC-Eliminierungsgrad muss nach 28 Tagen entsprechend der Nr. 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ mindestens 80 % erreichen).

4.12 Das Abwasser darf organisch gebundene Halogene, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten.

4.13 In die Abscheideranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten (Öle) temporär stabile oder instabile Emulsionen bilden, das heißt, die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.

- 4.14 Der Nachweis, dass die o. g. Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel und sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und Herstellerangaben vorliegen, wonach die oben genannten Anforderungen erfüllt werden.
- 4.15 Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist durch einen Sachkundigen durch folgende Maßnahmen monatlich zu kontrollieren:
- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
 - Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang/ Schlammammelraum,
 - Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen (nach Durchführung einer Generalinspektion erstmalig wieder nach 6 Monaten),
 - Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen. Sonderkonstruktionen sind nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu kontrollieren.
- 4.16 Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.
- 4.17 Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:
- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes, falls vorhanden, auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist, und auf Beschädigung, Reinigen oder Austausch des Einsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich;
 - Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z. B. starker Verschlammung)
 - Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht, falls vorhanden.
- Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.
- 4.18 Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der maximalen Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist mit Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.
- 4.19 Die Entsorgung des im Schlammfang/Schlammammelraum enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens gefüllt hat bzw. die Schlammammelraum gefüllt ist.

4.20 Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen (Referenzliste ist beigefügt) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Ort der Prüfung, den Betreiber der Anlage unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, der Prüfung und der zuständigen Behörde,
- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlage),
- baulicher Zustand und Dichtheit der Abscheideranlage,
- Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen, falls vorhanden,
- Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung durch Gewichts- und Volumenbestimmung des Schwimmers,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage,
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.),
- tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, Menge, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an den Abwasseranfallstellen zur Vermeidung stabiler Emulsionen),
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage in Bezug auf den Abwasseranfall.

4.21 Zur Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventueller Mängel zu erstellen. Mängel sind, gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, zu beseitigen.

4.22 Der Gemeinde Südlohn und dem Kreis Borken sind Betriebsstörungen umgehend zu melden, sofern die Gefahr besteht, dass dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der öffentlichen Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer oder Erdreich schädlich verunreinigt werden kann. Soweit möglich, sind in der Sofortmeldung auch Art und Umfang der ausgetretenen Schadstoffe anzugeben.

4.23 Das aus der Dampfkesselanlage und Abwasserreinigungsanlage, in die Kanalisation, einzuleitende Abwasser, darf die maximal Temperatur von 35°C gemäß Abwassersatzung der Gemeinde Südlohn nicht überschreiten.

5. Nebenbestimmung zum Abfallrecht

- 5.1 Sollten sich bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken unverzüglich von der Bauherrin/vom Bauherrn zu benachrichtigen (§ 2 LbodSchG).

6. Nebenbestimmungen zum Hygienerecht

- 6.1 Die 4 neuen Autoklaven sind vor dem Inverkehrbringen des Dosenfutters von einem technischen Sachverständigen des LANUV zu überprüfen. Die Ergebnisse müssen den Vorgaben des Anhangs XIII, Kapitel II, Nr. 3 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte entsprechen.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutz

- 1.1 Jede Änderung der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG haben kann, bedarf einer Anzeige nach §15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach §16 BImSchG.
- 1.2 Für die Verdunstungskühlanlage ist die 42. BImSchV zu beachten.

2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigefügte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 2.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.

- 2.5 Sollten die Lüftungstechnischen Anlagen zum Biofilter einer Spähneabsaugungsanlage in einer Schreinerei gleichgestellt sein, sind diese Lüftungstechnischen Anlagen gemäß dem beigefügten Erlass als besondere Lüftungstechnische Anlagen gemäß PrüfVO NRW durch Prüfsachverständige prüfen (auch wiederkehrend) zu lassen (Biofilter und Rohrbrücke).
- 2.6 Die Leitungsanlagen für Wasser, Abwasser, Heizung, Elektro usw., die Wände und Decken mit Brandschutztechnischen Anforderungen überbrücken, sind so herzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist. Dies ist gewährleistet, wenn die Anforderungen der Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR) eingehalten werden. Die Abstandsregeln aus den Zulassungen im Bereich Kabel- und Rohrabschottungen sind bei den jeweiligen Schottungssystemen beim Einbau zu beachten. Bei der Verlegung von Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen und notwendigen Fluren sind die Vorgaben der Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR) zu beachten.
- 2.7 Die bauliche Anlage unterliegt der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW). Nach dieser Verordnung müssen die technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen wiederkehrend durch Prüfsachverständige gemäß § 3 der PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Die Prüfberichte sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken auf Verlangen zu übersenden.
Alle Prüfberichte der Prüfsachverständigen gemäß PrüfVO NRW müssen neben der Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind. Die entsprechenden Baugenehmigungen bzw. Brandschutzkonzepte und ggf. die letzten Prüfberichte gemäß PrüfVO NRW sind den Prüfsachverständigen bei den Prüfungen zur Verfügung zu stellen.

3. Hinweise zum Wasserrecht

- 3.1 Die im Chemielager gelagerten wassergefährdenden Stoffe entsprechen gemäß § 39 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Gefährdungsstufe B. Gemäß § 46 Absatz 2 AwSV ist diese Anlage vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung sachverständigenprüfungspflichtig.
- 3.2 Die auf dem Betriebsgelände anfallenden Abwässer der Fleischverarbeitung sind entsprechend den Bestimmungen der örtlichen Entwässerungssatzung der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.
- 3.3 Sollten bei der Errichtung der Lärmschutzwand für Geländeauffüllungen oder zur Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten Recyclingbaustoffe (aufbereitete Altbaustoffe) oder industrielle Nebenprodukte (wie z. B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden, ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen. Art und Umfang der Antragsunterlagen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

4. Hinweise zum Abfallrecht

Entsorgung der Abfälle

- 4.1 Die Entsorgung der Abfälle hat unter anderem auf Grundlagen folgender Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen:
- Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –
 - Nachweisverordnung – NachwV –
 - Abfallverzeichnisverordnung – AVV –
 - Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV –
 - POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung –POP-Abfall-ÜberwV-.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Begründung

Mit Datum vom 04.12.2020 beantragten Sie die Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft gemäß Ziffer 7.4.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie einer Nebenanlage zur Energieerzeugung gemäß Ziffer 1.2.3 des Anhangs der 4. BImSchV und weitere Nebenanlagen. Die neue Anlage soll künftig an Werktagen 24 h im 3-Schichten-Betrieb betrieben werden.

Die bereits baurechtlich genehmigte Anlage mit einer Produktionskapazität von 70 t/Tag wird somit auf eine Produktionskapazität von 180 t/Tag und einer Gesamt-FWL von 4,935 MW erweitert, wodurch erstmalig die Genehmigungspflichtschwelle der 4. BImSchV überschritten wird, so dass die gesamte Anlage einer Neugenehmigungspflicht nach § 4 BImSchG unterliegt.

Mit Datum vom 22.06.2021 wurden die Antragsunterlagen letztmalig ergänzt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 4 BImSchG ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Ebenso unterliegt die Hauptanlage der Ziffer 7.16.1 (A) der Anlage 1 des UVPG sowie die Nebenanlage der Ziffer 1.2.3 (S) der Anlage 1 des UVPG, so dass nach § 7 Abs. 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Gesamtanlage erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Kreis Borken und auf der Internetseite des Kreises Borken bekannt gemacht worden.

Das Genehmigungsverfahren wurde als förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt.

Grundlage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit stellen die rechtskräftigen Bebauungspläne der Gemeinde Südlohn Nr. 40, 1. Änderung und Erweiterung „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook II“ sowie Nr. 54, 1. vereinfachte Änderung „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook III“ dar. Das Bauvorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Gemäß Bebauungsplan sind im Plangebiet, Bereich B-Plan Nr. 40, Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – V Nr. 1-160 (Abstandsliste 2007), im Bereich B-Plan Nr. 54, Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – VI Nr. 1-199 (Abstandsliste 2007) unzulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind die Anlagen nach der Abstandsklasse V, wenn die Emissionen der Betriebe soweit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagenarten entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

Die beantragte Anlage ist gemäß Antragsunterlagen der Abstandsklasse V Nr. 116/117 zuzuordnen. Die Anlage wird jedoch u.a. durch die Errichtung einer Schallschutzwand und eines Biofilters so betrieben, dass das Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagenarten entspricht, die allgemein zulässig sind, wodurch schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- örtlich zuständige Gemeinde/Stadt
- Fachabteilung 63.1/2 im Hause, Bauordnung
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Wasserbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2 - Arbeitsschutz
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 09.02.2021 im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Borken sowie in der Münsterland Zeitung für Südlohn als örtliche Tageszeitung bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 17.02.2021 bis zum 16.03.2021 bei der Gemeinde Südlohn und dem Kreis Borken zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Borken zugänglich gemacht. Während dieses Zeitraums sowie eines anschließenden Zeitraums von einem Monat konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum gingen keine Einwendungen ein. Der Erörterungstermin fand aufgrund fehlender Einwendungen nicht statt. Die Absage des Erörterungstermins wurde am 27.04.2021 im Amtsblatt und am 28.04.2021 in der Münsterland Zeitung veröffentlicht.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Zur Beurteilung der durch die Anlage verursachten Schall- und Geruchsimmissionen, wurde den Antragsunterlagen eine schalltechnische Untersuchung des Gutachterbüros Zech sowie ein Geruchsgutachten des Gutachterbüros Fides beigelegt, in denen der gesamte Standort an der Daimlerstraße 20 betrachtet wurde.

Diese ergaben, dass die gesamte Anlage einschließlich der zugehörigen Fahrzeugbewegungen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm und der GIRL führen. Relevante schalltechnische Vorbelastungen durch die umliegenden Gewerbebetriebe liegen nicht vor.

Voraussetzung, dass die Lärmrichtwerte an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort entsprechend TA-Lärm (Abschnitt 2.2) eingehalten werden, ist, dass die in dem schalltechnischen Bericht Nr. LL15858.1/01 angesetzten Vorgaben und Lärmschutzmaßnahmen beachtet und umgesetzt werden. Maßgeblich sind hier zum Beispiel die Errichtung einer Schallschutzwand, die zur Verringerung der Lärmemissionen durch Verladegeräusche und Anlieferverkehr führt, sowie die Kapselung des BHKWs und dessen Ausstattung mit Schalldämpfern.

Zur Reduzierung der Geruchsemissionen soll die gesamte Produktion innerhalb der geschlossenen Halle betrieben werden, weshalb die Geruchsemissionen aus dem Produktionsbetrieb vollständig erfasst und der neuen Biofilteranlage zugeführt werden. Neben den arbeitstäglichen visuellen Überprüfungen ist auch eine für Biofilter sachkundige Stelle oder Person mit der regelmäßigen Kontrolle und Wartung des Biofilters zu beauftragen.

Über die Wartung und Instandhaltung des Biofilters ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes durch Wartung, Inspektion und Instandsetzung aufzuführen sind. Das Betriebstagebuch dient als Nachweis des Betriebszustandes.

Die Abgasreinigung soll im Regelbetrieb eine Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ unterschreiten.

Die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG besteht nicht, weil die Relevanzprüfung ergeben hat, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe ausgeschlossen werden kann. Verhindert wird dies dadurch, dass die Flächen innerhalb der Gebäude alle betoniert und versiegelt sind. Außerdem werden die relevanten Stoffe in einem speziell dafür vorgesehenen Raum gelagert.

Die emissionsbegrenzenden Anforderungen an das BHKW und die Dampfkessel sowie die messtechnische Überwachung wurden gemäß der 44. BImSchV festgelegt. Sie dienen der Erfüllung Ihrer Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG.

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind. Die Regelungen zur Indirekteinleitergenehmigung stellen die Mindestanforderungen an die Einleitung von Abwasser aus der Dampferzeugung und des Waschplatzes in die öffentliche Kanalisation sicher.

In Bezug auf die technischen Verfahrensausführungen werden die Anlagen nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Aus den BVT-Merkblättern ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen zur emissionsmindernden Technik. Das Autoklavieren von geschlossenen Behältnissen ist bereits eine Emissionsarme bzw. mindernde Verfahrensweise.

Gemäß § 12 BImSchG können der Genehmigung Auflagen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen beigegeben werden, sodass aus der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen resultieren.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Raphael Wiesmann

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 03441 2020 - wies

Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis		3	Blatt
2	Antragsformular		5	Blatt
	Kurzbeschreibung		8	
3	Topografische Karte	1:25.000	1	Blatt
	Deutsche Grundkarte	1:5.000	1	
	Katasterplan	1:2000	1	
	Werkslage- und Gebäudeplan	1:500	1	
	Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan	1:500	1	
4	Antragsformular für den baulichen Teil		2	Blatt
	Statistischer Erhebungsbogen		2	
	Amtlicher Lageplan 122-19-S	1:500	1	
	Katasterplan			
	Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)	1:100	3	
	Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck		7	
	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen		2	
	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung		3	
	Brandschutzkonzept		14	
	Antragsformular für Nutzungsänderung Geflügelgroßhandel		2	
	Amtlicher Lageplan 101-20-S	1:500	1	
	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung		1	
	Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte) 101-20-S	1:100	3	
	Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (Lager und Versand)		2	
	Stellungnahme Brandschutzgutachter vom 30.03.2021		1	
	Brandschutzkonzept vom 19.01.2021 Nr.: 149014-11		43	

	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen Lager und Versand	2	
	Berechnung Bruttorauminhalt Lager und Versand	2	
	Statistischer Erhebungsbogen	2	
	Antragsformular für die Lärmschutzwand	2	
	Amtlicher Lageplan 101-20-SLärmschutzwand 1:500	1	
	Berechnung bauliche Nutzung	1	
	Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte) Lärmschutzwand 1:100	1	
	Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (Lärmschutzwand	2	
	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen Lärmschutzwand	3	
	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung	3	
5	Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen	6	Blatt
	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	1	
	Maßnahmen zur Anlagensicherheit (z. B. Explosionsschutzkonzept, Angaben zur Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen)	1	
	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen (z. B. Gefährdungsbeurteilung)	3	
	Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe, Maßnahmen zur Abwassermeidung / -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung, Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß Abwasserverordnung, sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung und ggf. Entwässerungsplan (ggf. nur relevanter Ausschnitt)	2	
	Entwässerungsplan (Blatt Nr.: 2) 1:200	1	
	Entwässerungsplan Erdgeschoss 1:100	1	
	Entwässerungsplan (Blatt Nr.: 8) 1:200	1	
	Beschreibung von Kühlsystemen	1	
	Maßnahmen zur Abfallvermeidung / -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1	
	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren	3	
	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1	

Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen / Apparateliste		1
Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser		1
Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung		1
Schematische Darstellung (Fließbild)		8
Maschinenaufstellungsplan		
Erdgeschoss mit BE (Blatt Nr.: 3)	1:100	1
Dach mit BE (Blatt Nr.: 4)	1:100	1
Erdgeschoss (Blatt Nr.: 5)	1:100	1
Erdgeschoss (Blatt Nr.: 7)	1:100	1
Immissionsprognose / Gutachten:		
Lärm (Bericht Nr.:LL15858.1/01 vom 26.11.2020)		49
Gerüche (Bericht Nr.:G20218.1/01 vom 19.11.2020)		16
•Betriebseinheiten (Formular 2)		3
Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (Formular 3)		18
Emissionen Luft (Formular 4 Blatt 1)		3
Emissionen Abwasser (Formular 4 Blatt 2)		3
Verwertung / Beseitigung von Abfällen (Formular 4 Blatt 3)		5
Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)		1
Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1)		2
Abwasserreinigung /-behandlung (Formular 6 Blatt 2)		1
Niederschlagsentwässerung (Formular 7)		3
Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)		10
Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)		2
Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.3)		
Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (Formular 8.4))		
Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)		

	Ausgangszustandsbericht und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser (Überwachungskonzept) oder AZB-Konzept	17	
6	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz: Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG	15	Blatt
7	Unterlagen für die Indirekteinleitung	24	Blatt
8	Sicherheitsdatenblätter	94	Blatt

**Anhang II
zum Genehmigungsbescheid 63 – 03441/2020-wies**

Zitierte Fundstellen/Vorschriften

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I Seite 2873)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I Seite 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I Seite 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I Seite 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Seite 3857, 3882)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV – vom 12.07.2017 (BGBl. I Seite 2379), zuletzt geändert durch Berichtigung der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 09.02.2018 (BGBl. I Seite 189, 202)
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13.06.2019 (BGBl. I Seite 785, 804)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I Seite 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.03.2020 (BGBl. I Seite 485)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Seite 906)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. Seite 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2021 (GV. NRW. Seite 294)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I Seite 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.07.2017 (BGBl. I Seite 2644, 2646)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I Seite 587)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – vom 21.07.2018 (GV. NRW Seite 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW Seite 193)

BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. Seite 1241) zuletzt geändert durch Artikel der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. Seite 670)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Seite 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I Seite 2234, 2260)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Seite 2808, 2833)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – vom 25.06.1995 (GV. NRW. Seite 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. Seite 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. Seite 341)
POP-Abfall-ÜberwV	Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen – POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung – vom 17.07.2017 (BGBl. I, Seite 2644)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. Seite 503), zuletzt geändert durch Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. Seite 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I Seite 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I Seite 2513)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I Seite 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. Seite 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV. NRW. Seite 223)